

Informationswahrheit und Strafrecht – eine Untersuchung des Verbots von „Fake News“ auf kantischer Grundlage

Martin Kroll, M.Sc., Bonn*

Fake News sind in den zurückliegenden Jahren Teil des politischen Alltags geworden, bergen aber für die Demokratie ein nicht zu unterschätzendes Gefahrenpotenzial. Eine rechtsphilosophische Betrachtung könnte helfen, das Problem und seine aktuelle Behandlung greifbarer zu machen und einzuordnen.

Der vorliegende Beitrag behandelt die Frage, inwieweit Fake News als Lügen auf der Grundlage der Rechtsphilosophie von Immanuel Kant einer Strafbarkeit unterliegen. Ausgehend von einer terminologischen Klärung der Fake News und der Lüge wird Kants Werk auf deren rechtliche Bedeutung hin untersucht. Anhand zweier Texte bzw. Passagen kann die inkonsistente Behandlung der Lüge aufgezeigt und überwunden werden, sodass eine klare Antwort auf die gestellte Frage gegeben wird. Das Ergebnis wird mit der aktuellen Rechtslage verglichen und in einen demokratietheoretischen Kontext gesetzt.

A. Einleitung

Nach seiner Niederlage in der Wahl zur US-Präsidentschaft 2020 behauptete der ehemalige US-Präsident *Donald Trump* wiederholt, die Wahl sei zu seinem Nachteil manipuliert worden.¹ Obwohl *Trump* selbst nie entsprechende Beweise vorlegen konnte und sich auch konservative Parteikollegen von seinen Aussagen distanzieren, hält sich das Narrativ des Wahlbetrugs in der US-amerikanischen Öffentlichkeit hartnäckig.² Auch in Deutschland wurden vor der Bundestagswahl 2021 in groß angelegten Plakatkampagnen und in sozialen Medien Falschmeldungen

verbreitet, um bestimmte Parteien oder Politiker zu diskreditieren und das Wahlergebnis zu delegitimieren.³

Wenngleich die Meinungs- und Medienpluralität der freiheitlichen demokratischen Grundordnung immanent und besonders zu schützen ist, stellt sich die Frage, inwieweit ein demokratischer Rechtsstaat Akteure des öffentlichen Diskurses zur Informationswahrheit verpflichten kann oder muss, um das Demokratieprinzip auch in Zukunft gewährleisten zu können.⁴ Aber ob eine Handlung sozial unerwünscht ist und ob ihr, unter allen (rechtlichen) Mitteln, im Rahmen des Strafrechts als Sozialpolitik im weiteren Sinne zu begegnen ist, sind letztlich nicht nur rechtliche, sondern auch ethische Fragen.⁵

Die Philosophie *Immanuel Kants* kann in mancher Hinsicht als Grundlage unseres gesellschaftlichen und (rechts-) staatlichen Zusammenlebens bezeichnet werden.⁶ Nicht umsonst wurde sein kategorischer Imperativ in der Objektformel zur Basis der Gehaltsbestimmung der Menschenwürdegarantie in Art. 1 Abs. 1 GG.⁷ Insofern soll im Folgenden untersucht werden, ob sich auf der Grundlage *Kants* ein Verbot von *Fake News* rechtfertigen ließe oder es gar geboten sei.

Dazu muss zunächst der grundlegende Begriff der *Fake News* definiert werden. Anschließend kann die einschlägige Rechtsphilosophie *Kants* dahingehend untersucht werden, welche Teile auf das Phänomen der *Fake News* angewandt werden können und welche Konsequenzen daraus folgen. Anschließend werden die Ergebnisse in einen demokratietheoretischen Kontext gesetzt und im Überblick mit der geltenden Rechtslage in Deutschland verglichen. Zuletzt werden die Ergebnisse zusammengefasst und sich stellende Anschlussfragen angerissen.

* Der Autor studiert Rechtswissenschaft an der Universität Bonn. Der Beitrag entstand anlässlich eines Proseminars von Frau Jun.-Prof. Dr. Rösinger zum Thema „Strafrecht in der Rechtsphilosophie Immanuel Kants“.

¹ Murdoch räumt Verbreitung von Wahllügen ein, tagesschau.de, www.tagesschau.de/ausland/amerika/murdoch-fox-news-trump-101.html, Abruf v. 08.11.2023; Trump will »unwiderlegbare« Beweise für Manipulationen in Georgia vorlegen – Gouverneur widerspricht, Spiegel.de, <https://www.spiegel.de/ausland/donald-trump-will-unwiderlegbare-beweise-fuer-wahlbetrug-in-georgia-vorlegen-a-9dab61e7-2407-4f1a-a29a-60c43ff4c1e4>, Abruf v. 08.11.2023.

² Spiegel.de (Fn. 1); *Portmann*, US-Umfrage fast ein Jahr nach Amtsantritt: Mehr als 40 Prozent zweifeln an rechtmäßiger Wahl Bidens, tagesspiegel.de, <https://www.tagesspiegel.de/politik/mehr-als-40-prozent-zweifeln-an-rechtmassiger-wahl-bidens-8017141.html>, Abruf v. 08.11.2023.

³ *Schwarz*, Das Narrativ vom Wahlbetrug, bpb.de, <https://www.bpb.de/themen/medien-journalismus/digitale-desinformation/339306/das-narrativ-vom-wahlbetrug/>, Abruf v. 08.11.2023.

⁴ *Schreiber*, Strafbarkeit politischer Fake News, 2022, S. 27 f.; *Schliesky*, in: *Isensee/Kirchhof* (Hrsg.), *HStR* XII, 2014, § 277 Rn. 26.

⁵ *Campagna*, Strafrecht und bestrafte Straftaten, 2007, S. 25.

⁶ *Byrd/Hruschka*, *JZ* 2007, 957 (957 f).

⁷ *Starck*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), *GG*, 7. Aufl. 2018, Art. 1 Rn. 17; *BVerfGE* 27,1 (6); *BVerfGE* 115, 118 (153).

B. Fake News und die Lüge im allgemeinen kantischen Sinne

In der jüngeren Vergangenheit ist der Begriff der *Fake News* mit *Donald Trump* verknüpft, der mit den Worten „You are fake news!“ Leitmedien wie *CNN* oder die *New York Times* in ihrer Glaubhaftigkeit zu diskreditieren versuchte.⁸ Doch abseits der Nutzung als diffamierende Medienkritik, ist die Bandbreite der medialen Phänomene, die unter dem Begriff der *Fake News* zusammengefasst werden, weit und unübersichtlich.⁹ Dazu können u. a. Satire, Native Advertisement oder, im deutschen Sprachraum vorherrschend, die bewusste Weiterverbreitung falscher Nachrichten oder Informationen über soziale Medien zählen.¹⁰

In diesem breiten Verständnis wird innerhalb des Diskurses in der Rechtswissenschaft auf objektiver Ebene bspw. von *Hoven* die Art der Verbreitung hervorgehoben. So würden *Fake News* über digitale, insbesondere soziale Medien, verbreitet, was ihre hohe Reichweite bedingen würde.¹¹ *Paal/Hennemann* betonen, dass *Fake News* den Anschein journalistischer Arbeit vermitteln würden, um an Glaubwürdigkeit zu gewinnen.¹² Auf subjektiver Ebene hingegen nuanciert *Schreiber* die Unwahrhaftigkeit des Kommunikators, der wider besseres Wissen handelt bzw. zu handeln scheint. Er bildet so die Trennlinie zwischen irrtümlich oder leichtfertig verbreiteter Fehlinformation (sog. Missinformation) und der bewussten Desinformation durch *Fake News*.¹³ Aus demokratietheoretischen Erwägungen sei aber auch die Kommunikation von Tatsachen „ins Blaue hinein“, also auf ungewisser Faktenbasis, schutzwürdig. Terminologisch seien daher nur solche Falschinformationen als *Fake News* anzusehen, die mit mindestens *dolus directus* 2. Grades hinsichtlich ihrer Unwahrheit verbreitet würden.¹⁴ Interessanterweise sehen die genannten Autoren die Verbreitung von *Fake News* hauptsächlich im politischen Kontext und die damit verbundene Tragweite der Problematik, verzichten aber in ihren jeweiligen Definitionen auf eine entsprechende Zweckrichtung. Vor dem eingangs angesprochenen Hintergrund erscheint es aber für diese Arbeit dienlich, die politische Zwecksetzung zur genaueren Bestimmung des Phänomens in die Definition aufzunehmen. Folglich werden *Fake News* für den Zweck dieser Arbeit wie folgt bestimmt:¹⁵

Fake News bezeichnen die bewusste, zweckgerichtete Verbreitung von Falschinformationen zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung.

Dieser Definition folgend sind *Fake News* bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen und als solche dem Beweis zugänglich. Damit sind sie im Sinne des modernen deutschen Strafrechts von Meinungen abzugrenzen, welche als Werturteile von einem Element der Stellungnahme geprägt und somit nicht dem Beweis zugänglich sind.¹⁶ Etwas anderes kann allenfalls dann gelten, wenn sich die Meinung selbst auf eine bewusst unwahre Tatsachenbehauptung stützt.¹⁷ Mit diesen Merkmalen entsprechen *Fake News* dem Begriff der Lüge im allgemeinen Sprachgebrauch, der eine politische Zwecksetzung umfasst aber nicht voraussetzt.¹⁸ Auch *Kant* definiert die Lüge im Allgemeinen als vorsätzlich (also bewusst) unwahre Deklaration gegen einen anderen Menschen und stimmt damit, ungeachtet einer weiteren Aufteilung der Lüge in Falschaussagen, Verstellung und Zurückhalten der wahren Gesinnung, mit dem allgemeinen Sprachgebrauch überein.¹⁹ Daraus folgt, dass *Fake News* in der oben genannten Definition als Lügen nach allgemeinem kantischen Verständnis angesehen werden können.

C. Die rechtliche Beurteilung der Lüge

Im Folgenden soll erläutert werden, ob nach der Vorstellung *Kants* aus einer Lüge rechtliche Implikationen erwachsen.

I. Das Recht und die Lüge in Kants Werken

Kant entwickelt seine Rechtsphilosophie in der *Metaphysik der Sitten* (1797). Dieses Werk beinhaltet einerseits die Vollendung der Moraltheorie in der *Tugendlehre* und andererseits die *Metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre*, die im Gegensatz zur Moraltheorie auf keinem zusammenhängenden Unterbau fußt, sondern verschiedenste Vorlesungen und kleinere Schriften aufgreift.^{20, 21}

Nach *Kant* ist der Grundbegriff des Rechts a priori gültig, bei seiner Anwendung kommen aber empirische Elemente hinzu, weshalb die Philosophie kein vollständiges Rechtssystem entwerfen könne. *Kant* spricht daher auch von „metaphysischen Anfangsgründen des Rechts“, die es je-

⁸ *Holznagel*, MMR 2018, 18 (18).

⁹ *Schreiber* (Fn. 4), S. 31.

¹⁰ *Steinbach*, JZ 2017, 653 (654); *Holznagel*, (Fn. 8), S. 18; *Schreiber* (Fn. 4), S. 32.

¹¹ *Hoven*, JuS 2017, 1167 (1167); *Holznagel*, (Fn. 8), S. 18.

¹² *Paal/Hennemann*, JZ 2017, 641 (644).

¹³ *Schreiber* (Fn. 4), S. 51 f.

¹⁴ *Schreiber* (Fn. 4), S. 51 ff.

¹⁵ Die Vielschichtigkeit des Phänomens erlaubt an dieser Stelle nur eine verkürzte Betrachtung. Im Diskurs werden je nach Untersuchungsgegenstand und Ziel vielfältige anderweitige Definitionen genutzt.

¹⁶ *Holznagel*, (Fn. 8), S. 18 f.

¹⁷ *Holznagel*, (Fn. 8), S. 19.

¹⁸ *duden.de*, <https://www.duden.de/rechtschreibung/Luege>, Abruf v. 12.12.2023.

¹⁹ *Kant*, VRML A 304, 305; *Kant*, Eine Vorlesung Kants über Ethik, S. 286

²⁰ *Ebeling* 1990, S. 17 f.; *Höffe*, Immanuel Kant, 8. Aufl. 2014, S. 214.

²¹ Passagen mit rechtlichen Bezügen finden sich u. a. in *Zum ewigen Frieden* (1795) oder in *Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht* (1784) aber in sehr geringem Umfang auch schon in der erkenntnistheoretischen *Kritik der reinen Vernunft* (1781).

doch immerhin ermöglichen, die wesentlichen Institutionen und Prinzipien des Rechts festzulegen.²² Trotz dieser Einschränkung finden sich Passagen, die sich spezifisch mit der rechtlichen Einschätzung der Lüge befassen. Dies ist zum einen eine Fußnote im Abschnitt *B. Einteilung der Rechte* im nicht nummerierten Segment mit der Überschrift *Das angeborene Recht ist nur ein einziges*.

Zum anderen veröffentlichte *Kant* 1797 als Antwort auf eine Kritik des französischen Philosophen *Benjamin Constant* zu *Kants Metaphysik der Sitten* den Aufsatz *Über ein vermeintes Recht aus Menschenliebe zu lügen (VRML)*, indem er sich explizit mit der rechtlichen Einschätzung der Lüge auseinandersetzte.

II. Das Recht und die Lüge in Metaphysik der Sitten

Die Fußnote bezieht sich auf die Möglichkeit, als Ausdruck der persönlichen Freiheit – das einzig angeborene Recht eines jeden Menschen – seine Gedanken zu äußern und sich anderen mitzuteilen, sei das Gesagte wahr oder unwahr.²³ Um dies einzuordnen, bedarf es einer kurzen Erläuterung.

1. Rechtsbegriff und Freiheit

Die in der *Metaphysik der Sitten* angelegte Aufteilung in Recht und Moral ist keineswegs selbsterklärend. Beide Systeme bzw. ihre wesentlichen Prinzipien ergeben sich aus der menschlichen Vernunft und enthalten als Bestandteile der Ethik Pflichten des Menschen gegen den Menschen.²⁴ *Kant* differenziert innere und äußere Gesetzgebung nach den „Wesen, in Beziehung auf welche eine ethische Verbindlichkeit gedacht werden kann.“²⁵ Innere Gesetzgebung, Moral, enthält die Pflichten des Menschen gegen sich selbst, wogegen die äußere Gesetzgebung, das Recht, die Pflichten des Menschen gegen andere Menschen beinhaltet. Moralität, von *Kant* auch als Sittlichkeit bezeichnet, beschreibt demnach die ethische Qualität der Triebfeder der Handlung. Legalität hingegen bestimmt *Kant* als die Übereinstimmung einer Handlung mit dem Gesetz, unabhängig von der ihr zugrundeliegenden Triebfeder.²⁶ Das Recht im Sinne *Kants* kann somit nur Handlungen beurteilen und regeln. Die innere Motivation, die zur Handlung führt, bleibt für die Rechtsanwendung irrelevant.²⁷

Darauf aufbauend stellt sich die Frage, wie das Zusammenleben aller durch das Recht ermöglicht werden kann, wenn alle Gesichtspunkte des Inneren, bspw. Bedürfnisse und

Interessen nur dann rechtserheblich sind, wenn sie handlungsmächtig werden und sich im Äußeren darstellen.²⁸ *Kant* beantwortet dies mit dem Prinzip der Freiheit. Freiheit, im Sinne einer Unabhängigkeit von nötiger Willkür eines anderen, sei das einzige, jedem Menschen kraft seines Menschseins zustehende Recht.²⁹ Die Aufgabe des Rechts kann demnach nur sein, dass Zusammenleben in äußerer Freiheit zu ermöglichen.³⁰ Der Begriff „Recht“ umfasst also diejenigen Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetz der Freiheit vereinigt werden kann.³¹

2. Unterscheidung zwischen Unwahrheit und Lüge

Vor diesem Hintergrund schreibt *Kant*, die Befugnisse, sich wahr oder auch unwahr zu äußern, lägen bereits im Prinzip der angeborenen Freiheit, „weil es bloß auf ihnen [diejenigen, denen gegenüber etwas geäußert wurde] beruht, ob sie ihm [dem Äußernden] glauben wollen oder nicht.“³² In der Fußnote konkretisiert *Kant* wie folgt: „Vorsätzlich [...] Unwahrheit zu sagen, pflegt zwar gewöhnlich Lüge [...] genannt zu werden [...]. Im rechtlichen Sinne aber will man, dass nur diejenige Unwahrheit Lüge genannt werde, die einem anderen unmittelbar an seinem Rechte Abbruch tut, z.B. das falsche Vorgeben eines mit jemandem geschlossenen Vertrags, um ihn um das Seine zu bringen; und dieser Unterschied sehr verwandter Begriffe ist nicht unbegründet: weil es bei der bloßen Erklärung seiner Gedanken immer dem anderen frei bleibt, sie anzunehmen, wofür er will, [...] dass die Grenzlinie, die hier das, was zum Ius gehört, von dem, was der Ethik anheimfällt, nur so eben zu unterscheiden ist.“³³

Ausgehend von dieser Passage und seiner allgemeinen Definition der Lüge unterscheidet *Kant* hier die Unwahrheit, welche zwar dem allgemeinen – für das Recht nicht maßgeblichen – Sprachgebrauch nach Lüge genannt wird, von der rechtsverletzenden Lüge, die darum selbst rechtserheblich sei. Statt den Oberbegriff der Lügen also in rechtsunerheblich und rechtserhebliche Lügen zu unterteilen, weicht *Kant* im Kontext des Rechts vom allgemeinen Lügenbegriff ab und ergänzt dessen Definition um das Merkmal der Rechtsverletzung eines bestimmten anderen. Welches Recht verletzt sein muss, bleibt offen. Es kann sich also um erworbene Rechte oder das angeborene Recht der Freiheit handeln.

Dabei bleibt aber unklar, ob *Kant* hier seine eigene Auffassung vertritt oder ob er auf eine bereits anerkannte rechtli-

²² Höffe (Fn. 20), S. 216 f.

²³ *Kant*, MdS, AA (Band 6), S. 236–238.

²⁴ *Kant*, MdS, AA (Band 6), S. 413.

²⁵ *Kant*, MdS, AA (Band 6), S. 412.

²⁶ *Kant*, MdS, AA (Band 6), S. 219.

²⁷ *Kant*, MdS, AA (Band 6), S. 230–231; Höffe (Fn. 20), S. 219 f.

²⁸ Höffe (Fn. 20), S. 218.

²⁹ *Kant*, MdS, AA (Band 6), S. 237–238.

³⁰ Höffe (Fn. 20), S. 220.

³¹ *Kant*, MdS, AA (Band 6), S. 230.

³² *Kant*, MdS, AA (Band 6), S. 237–238.

³³ *Kant*, MdS, AA (Band 6), S. 237–238.

che Perspektive abstellt.³⁴ Der Wortlaut der Fußnote („*Im rechtlichen Sinne aber will man [...]*“) lässt beide Interpretationen zu.

III. Rechtserheblichkeit der Lüge in VRML

Während der Begriff der Lüge im Rechtskontext in der *Metaphysik der Sitten* sehr kurz abgehandelt wurde, widmet sich *Kant* der Problematik in *VRML* ausführlicher.

1. Das Mörderbeispiel

Constant kritisierte, der nach *Kant* sittliche Grundsatz, es sei eine unbedingte Pflicht, die Wahrheit zu sagen, würde jedes gesellschaftliche Zusammenleben praktisch unmöglich machen.³⁵ Zur Verdeutlichung brachte er folgendes Gedankenexperiment: ein präsumtiver Mörder A fragt B an seiner Haustür, ob dessen Freund C, den er töten will, im Haus des B Zuflucht gefunden hätte, was der Fall ist.³⁶ Folge man *Kants* Grundsatz, so *Constant*, würde eine Lüge gegenüber dem Mörder zum Schutz des Freundes sogar ein Verbrechen darstellen.³⁷

In seiner Antwort unterteilt *Kant* die aufgezeigte Problematik in zwei Fragen:

1. Hat der Mensch, wenn er der Beantwortung einer Frage nicht ausweichen kann, das Recht, unwahr zu antworten?
2. Kann es nicht sogar geboten sein, eine Frage, zu deren Beantwortung ein Mensch mit ungerechtem Zwang genötigt wird, unwahr zu beantworten, um einen drohenden Schaden zu verhindern?

2. Absolute Rechtspflicht zur Wahrhaftigkeit

Diese beiden Fragen werden sodann wie folgt beantwortet: „*Wahrhaftigkeit in Aussagen, die man nicht umgehen kann, ist formale Pflicht des Menschen gegen jeden [...]*.“³⁸ In einer Fußnote stellt *Kant* klar, dass es sich hier um eine Rechtspflicht und nicht bloß eine Tugendpflicht handelt. Die demnach von *Kant* geforderte absolute Rechtspflicht zur Wahrhaftigkeit bei Aussagen, die man nicht umgehen kann, wird an anderer Stelle ebenso klar wiederholt, sodass die

Formulierungen selbst keinen Interpretationsspielraum lassen.³⁹

Kant begründet die Rechtspflicht zur Wahrhaftigkeit wie folgt: Würde man das im Gedankenexperiment von *Constant* behauptete Recht zur Unwahrhaftigkeit in Einzelfällen als einen allgemeinen Grundsatz ernst nehmen, so könnte jeder Mensch in jeder Lage, sei es aus Menschenliebe wie im „Mörderbeispiel“, aus Eigennutz oder anderen Motiven, für sich einen Ausnahmegrund von der Pflicht zur Wahrhaftigkeit schaffen. Dies würde dazu führen, dass jedes gegenseitige Vertrauen in Aussagen anderer obsolet wäre.⁴⁰ *Kant* bezieht dies nach der Anerkennung der Unwahrhaftigkeit als Prinzip zunächst auf Verträge, die unmöglich gemacht würden, da nachvollziehbar jeder damit rechnen müsste, sein Vertragspartner würde ihn bei Vertragsschluss belügen und seinen Vertragsverpflichtungen nicht nachkommen.⁴¹ Unabhängig von einzelnen, zwischen Individuen bestehenden Verträgen, wird die Pflicht zur Wahrhaftigkeit auch grundlegender begründet. Die Quelle des Rechts sei die Vernunft des Individuums im Verhältnis zu anderen gleich vernünftigen, berechtigten und freien Individuen.⁴² Aus dieser wechselseitig bestimmten Rechtsstellung der Individuen folge die Notwendigkeit einer freiheitlichen Gemeinschaft der Menschen derart, dass jeder seines Rechts sicher teilhaftig werden kann. Diese freiheitliche Gemeinschaft basiere aber auf einem Gesellschaftsvertrag, sodass, ein Recht zur Unwahrhaftigkeit vorausgesetzt, die Konstitution der Gemeinschaft selbst stets unter dem Vorbehalt eines Mangels durch Lügen stünde.⁴³ Daher sei die Pflicht zur Wahrhaftigkeit nicht erst sinnvoll, wenn mit der einzelnen Unwahrhaftigkeit einem anderen Individuum konkret geschadet würde, weil sie jederzeit der Menschheit als solcher schade. Die Anerkennung der Unwahrhaftigkeit als Prinzip mache daher die Rechtsquelle als Ganzes unbrauchbar.⁴⁴ Die eingangs gestellten Fragen wären nach dieser Argumentation so zu beantworten, dass der Mensch, auch wenn er zu einer Aussage genötigt würde, keinesfalls ein Recht hätte, die Unwahrheit zu sagen, sondern stets seiner fundamentalen Rechtspflicht zur Wahrhaftigkeit nachkommen müsse, sodass auch niemand zum Nutzen eines anderen dazu verpflichtet werden könne, die Unwahrheit zu sagen. Ist das der Fall, muss dies auch für Aussagen gelten, die nicht unter Zwang getätigt werden.

IV. Inkonsistenz des Lügenbegriffs

Wie oben gezeigt, unterscheidet *Kant* in der *Metaphysik der Sitten* die einfache Unwahrheit vom rechtlichen Begriff der Lüge dadurch, dass nur die letztere einen anderen in seinen Rechten verletzt. Dies setzt aber voraus, dass es die

³⁴ In *VRML* schreibt *Kant*, dass „die Juristen“ es (bereits) zu ihrer Definition der Lüge verlangen würden, dass diese nach dem Satz „mendacium est falsiloquium in praeiudicium alterius“ einem anderen Menschen schaden müsse, vgl. *VRML*, A, S. 304, 305.

³⁵ *Kant*, *VRML* A, S. 301, 302, 303.

³⁶ *Kant*, *VRML* A, S. 301, 302, 303; vgl. auch - *Zaczyk*, Das Recht und die Lüge – Zu Kants Aufsatz „Über ein vermeintes Recht aus Menschenliebe zu lügen“, in: *Stuckenbergh/Gärditz* (Hrsg.), *FS Paeffgen*, 2015, S. 85.

³⁷ *Kant*, *VRML* A, S. 301, 302, 303; vgl. auch *Zaczyk*, (Fn. 36), S. 85.

³⁸ *Kant*, *VRML* A, S. 304, 305.

³⁹ *Kant*, *VRML* A, S. 311, 312; ebenso A, S. 313, 314.

⁴⁰ *Zaczyk*, (Fn. 36), S. 86; *Kant*, *VRML* A 304, 305.

⁴¹ *Zaczyk*, (Fn. 36), S. 86.

⁴² *Zaczyk*, (Fn. 36), S. 87.

⁴³ *Zaczyk*, (Fn. 36), S. 87.

⁴⁴ *Kant*, *VRML* A, S. 304, 305; *Zaczyk*, (Fn. 36), S. 86 f.

Möglichkeit geben muss, sich unwahr zu äußern, ohne die Rechte anderer zu verletzen, was insofern gestützt wird, als dass *Kant* sowohl im Haupttext als auch in der Fußnote darauf hinweist, dass es dem anderen frei bleibt, dem Deklarierenden keinen Glauben zu schenken und er so dem Individuum eine gewisse Skepsis und Eigenverantwortung nahelegt.⁴⁵ Die im Konkreten nicht schadende Unwahrheit sei in den im Prinzip der angeborenen Freiheit liegenden Befugnissen enthalten.⁴⁶ Dies gilt unabhängig davon, ob er an dieser Stelle seine eigene Auffassung vorbringt oder sich auf eine bereits anerkannte Sicht stützt. In *VRML* hingegen schreibt *Kant*, dass jede unwahre Deklaration der Menschheit schadet bzw. ihr Unrecht tut und somit als Lüge im Rechtssinne zu qualifizieren wäre.⁴⁷ Daher stellt sich die Frage, wie das Gebrauchen der in der Freiheit, als einzig angeborenes Recht eines jeden, enthaltenen Befugnis zugleich ein Unrecht sein kann, dass der Menschheit in seiner Gesamtheit zugefügt würde.⁴⁸

Diese Inkonsistenz kann durch den zeitlichen Kontext der Entstehung von *VRML* zumindest ansatzweise aufgelöst werden. Die *Metaphysik der Sitten* erschien Anfang 1797, *Constants* Reaktion bereits im März desselben Jahres.⁴⁹ *Kant* veröffentlichte *VRML* im September 1797 explizit als Antwort auf *Constants* Kritik.⁵⁰ Für den Fall, dass *Kant* sich in der *Metaphysik der Sitten* lediglich auf einen bestehenden rechtlichen Lügenbegriff – Lüge ist eine Unwahrheit mit unmittelbar folgendem konkreten Schaden – bezog, ergibt sich, dass er *Constants* Kritik als Möglichkeit gesehen haben könnte, der etablierten Ansicht zu widersprechen. Die postulierte Voraussetzung der Lüge als Rechtsbegriff, dass das Recht eines anderen verletzt wird, sei dahingehend zu präzisieren, dass eine Lüge zwar zusätzlich einem einzelnen Menschen konkret schaden könne, sie in jedem Fall aber der Menschheit an sich schade und deshalb die Bedingung des individuellen Schadenseintritts obsolet sei.⁵¹ Andererseits könnte in *Kants* Aussage in der *Metaphysik der Sitten* „[...] dass die Grenzlinie, die hier das, was zum *Ius* gehört, von dem, was der Ethik anheimfällt, nur so eben zu unterscheiden ist“ eine gewisse Unsicherheit interpretiert werden. Daher kann mit *Grünwald* ebenso angenommen werden, dass *Kant* seine Wertung zur spezifischen Frage des rechtlich verstandenen Begriffs der Lüge in *VRML* korrigiert.⁵²

In beiden Fällen wäre der für den weiteren Gang der Untersuchung maßgebliche Lügenbegriff derjenige aus *VRML*. Im Folgenden wird daher angenommen, dass für *Kant* jede unwahre Deklaration, unabhängig davon ob sie

einen unmittelbaren konkreten Schaden verursacht, zumindest einen mittelbaren Schaden an der Menschheit mit sich bringt. Daraus folgt, dass *Kant* eine absolute Rechtspflicht zur Wahrhaftigkeit für geboten hielt.

D. Mögliche Einschränkung innerhalb kantischer Rechtsphilosophie

Dieses Urteil wurde vielfach als Schwarzweißmalerei und Rigorismus kritisiert.⁵³ So verwundert es nicht, dass in der Wissenschaft versucht wurde, Ausnahmen von der Pflicht zur Wahrhaftigkeit innerhalb der kantischen Rechtsphilosophie zu konstruieren. *Zaczyk* untersuchte dazu zwei mögliche Wege.

Der erste Ansatz zielt auf das Verhältnis von Politik und Recht, welches auch in *VRML* thematisiert wird.⁵⁴ Rechtsphilosophie könne nur die grundlegenden Begriffe und Prinzipien des Rechts erarbeiten.⁵⁵ Es wäre dann die Aufgabe der Politik, die Rechtsgrundsätze mit Erfahrungskennntnissen zu verbinden und ihre nähere Anwendung auf vorkommende Fälle zu bestimmen.⁵⁶ Dies eröffne einen Gestaltungsspielraum, in dem Ausnahmen von der Wahrhaftigkeitspflicht geschaffen werden könnten.⁵⁷ Diese Argumentation scheidet jedoch daran, dass *Kant* explizit formulierte, dass nach den Regeln der Politik die rechtlichen Grundsätze zwar zur Anwendung konkretisiert werden müssten, die näheren Bestimmungen aber niemals Ausnahmen von den zugrundeliegenden Grundsätzen enthalten dürften.⁵⁸

Der zweite Ansatz nach *Zaczyk* stützt sich im Ergebnis darauf, dass im „Mörderbeispiel“ ungerechtfertigter Zwang auf den Antwortenden ausgeübt wird. Seine Lüge gegenüber dem Mörder sei dann zwar formaliter Unrecht, materialiter jedoch nicht.⁵⁹ Folglich könnte, analog zum Notrecht in der *Metaphysik der Sitten*, auf solche Fälle ebenfalls eine Art Notrecht angewandt werden.⁶⁰ Unabhängig davon, ob dies zu überzeugen vermag, wird bei der Verbreitung von *Fake News*, wie oben definiert, typischerweise kein ungerechtfertigter Zwang auf den Kommunikator ausgeübt. Daher wäre ein unterstelltes Notrecht nicht anwendbar.

⁴⁵ *Kant*, MdS, AA (Band 6), S. 237–238.

⁴⁶ *Kant*, MdS, AA (Band 6), S. 237–238; *Grünwald*, Wahrhaftigkeit, Recht und Lüge, in: Rohden/de Almeida/Ruffing (Hrsg.), *Recht und Frieden in der Philosophie Kants*, 2008, S. 152.

⁴⁷ *Kant*, *VRML* A, S. 304, 305.

⁴⁸ *Grünwald*, (Fn. 47), S. 152.

⁴⁹ *Zaczyk*, (Fn. 36), S. 83.

⁵⁰ *Kant*, *VRML* A, S. 301, 302, 303.

⁵¹ *Kant*, *VRML* A, S. 304, 305.

⁵² *Grünwald*, (Fn. 47), S. 152 f.

⁵³ *Timmermann*, *Kant und die Lüge aus Pflicht*, in: *Philosophisches Jahrbuch*, 107. Jahrgang (II) / 2000, 276 (276).

⁵⁴ *Kant*, *VRML* A, S. 311–314.

⁵⁵ *Zaczyk*, (Fn. 36), S. 90 f.

⁵⁶ *Kant*, *VRML* A, S. 311, 314; *MS*, AA (Band 6), S. 205–206; *Zaczyk*, (Fn. 36), S. 90, 92.

⁵⁷ *Zaczyk*, (Fn. 36), S. 89 ff.

⁵⁸ *Kant*, *VRML* A, S. 313, 314.

⁵⁹ *Kant*, *VRML* A, S. 313, 314.

⁶⁰ *Zaczyk*, (Fn. 36), S. 93 f.

E. Umsetzung der Pflicht zur Wahrhaftigkeit im kantischen Sinne und Anwendung auf Fake News

Wie festgestellt, besteht nach *Kant* eine absolute Rechtspflicht zur Wahrhaftigkeit. Für die konkrete Ausgestaltung von Rechtspflichten unterscheidet *Kant* Gebotsgesetze und Verbotsgesetze, je nachdem, ob Handeln oder Unterlassen zugrunde liegt.⁶¹ Prinzipiell ist die Wahrhaftigkeitspflicht in beiden Varianten denkbar, da sie sich aber inhaltlich nicht unterscheiden würden, könnte von einem (strafrechtlichen) Verbot der Lüge ausgegangen werden, dem *Fake News*, wie festgestellt, unterfallen würden.

F. Demokratietheoretische Einordnung und aktuelle Rechtslage

Die Rezeption von Falschmeldungen hängt in großem Maße davon ab, inwieweit die angesprochene Person erkennt, dass es sich um eine Falschmeldung handelt. Es greift aber in zweifacher Hinsicht zu kurz, die Bedeutung von Desinformation auf die Frage zu beschränken, ob eine Information als wahr oder falsch beurteilt wird. Demokratie lebt von produktivem Dissens und der gemeinsamen Suche nach sinnvollen Perspektiven innerhalb des Engagements der Bürger.⁶² Dies setzt aber notwendigerweise eine geteilte Wahrheit als Diskussionsbasis voraus. Existiert diese nicht, wird ein konstruktiver Dialog unmöglich.⁶³ Zusätzlich kann im Umgang mit Falschmeldungen die gegenseitige Unterstellung fehlender Informationswahrheit durch Repräsentanten aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Medienlandschaft dazu führen, dass Teile der Gesellschaft in Anbetracht der Komplexität politischer Prozesse, wirtschaftlicher Zusammenhänge und wissenschaftlicher Erkenntnisse resignieren, sich von Fakten, Beweisen und Rationalitätsstandards abwenden und sich stattdessen vom persönlichen Gefühl leiten lassen.⁶⁴ Daraus folgt zum einen eine Tendenz zur Fragmentierung der Öffentlichkeit dahingehend, dass einzelne Gruppen „eigene Wahrheiten“ bilden, was den demokratischen Diskurs erschwert. Zum anderen macht die gegenseitige Bezeichnung der Lüge durch gesellschaftliche Akteure es unmöglich, alle Staatsbürger von der Legitimität parlamentarischer und politischer Entscheidungen zu überzeugen.⁶⁵ Schlussendlich wirken Falschmeldungen und gezielte Desinformation demokratiegefährdend. Informationswahrheit

muss als hohes Gut in einer wehrhaften Demokratie geschützt werden.⁶⁶

Dieses Gut ist durch das aktuell geltende Strafrecht nur bedingt geschützt. In Frage kommen im Kontext von *Fake News* die Straftatbestände der Ehrschutzdelikte (§§ 185 ff. StGB), der Aussagedelikte (§ 153 ff. StGB) der Volksverhetzung (§ 130 StGB) und das Vortäuschen einer Straftat (§ 145d StGB).⁶⁷ Dies hat zur Folge, dass nur bestimmte Fallkonstellationen strafrechtlich sanktioniert werden können. Das kann den Gesetzgeber zu Überlegungen führen, ob eine Einführung eines speziellen Straftatbestands sinnvoll ist, um zumindest solche Fälle zu erfassen, von denen erhebliche Gefahren für die demokratische Meinungsbildung ausgehen.⁶⁸ Die oben angedeutete Vielschichtigkeit des Phänomens und die Vielzahl der denkbaren strafwürdigen Handlungsformen dürften es aber erschweren, einen ausgewogenen und hinreichend präzisen Tatbestand zu formulieren.⁶⁹

G. Zusammenfassung und Fazit

Das Phänomen der *Fake News* ist vielschichtig und nicht immer klar umrissen. Für den Gang der Untersuchung wurden *Fake News* als bewusste, zweckgerichtete Verbreitung von Falschinformationen zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung definiert. Dieser Abgrenzung folgend, unterfallen *Fake News* dem Begriff der Lüge im allgemeinen kantischen Sinn. Die rechtliche Beurteilung von unwahren Aussagen behandelt *Kant* in der *Metaphysik der Sitten* und in *VRML*. Obwohl die Verwendung des Lügenbegriffs bzw. seine Wertung nicht konsistent scheinen, lässt sich festhalten, dass zur rechtlichen Relevanz einer unwahren Aussage ein aus ihr folgender Schaden notwendig ist. Diesen sieht *Kant* darin, dass ein angenommenes Recht zur Unwahrhaftigkeit dazu führe, dass jedes gegenseitige Vertrauen in die Verbindlichkeit Aussagen anderer obsolet wäre und so die Konstitution der menschlichen Gesellschaft stets unter Vorbehalt stünde. Ein Recht zur Unwahrhaftigkeit mache in letzter Konsequenz die Rechtsquelle selbst unbrauchbar.

In der Literatur unternommene Bestrebungen, aus *Kants* Rechtsphilosophie folgende Ausnahmen vom rigorosen Verbot der Lüge zu finden, scheitern entweder am expliziten Wortlaut *Kants* oder sind auf *Fake News* nicht anwendbar. Daraus resultiert, dass nach *Kants* Rechtsphilosophie *Fake News* unter einem staatlichen Verbot stünden sollten. Informationswahrheit stellt in einer demokratischen Gesellschaft ein hohes Gut dar, welches durch das aktuell geltende Strafrecht nicht umfassend geschützt ist. Für eine weitere strafrechtliche Erfassung von *Fake News* wirken die Vielschichtigkeit und Vielfältigkeit der denkbaren strafwürdigen Handlungen erschwerend. Auch muss in

⁶¹ *Kant*, MdS, AA (Band 6), S. 223.

⁶² *Breidenbach et al.*, Desinformation und das Ende der Wahrheit? Ein umfassender Blick auf Desinformation – Neue Ansätze der Kollaboration, Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend, <https://www.demokratie-leben.de/magazin/magazin-details/fake-news-und-mehr-infografik-zeigt-wie-desinformation-funktioniert-133>, Abruf v. 08.11.2023, S. 4; *Schliesky* (Fn. 4), § 277 Rn. 44.

⁶³ *Breidenbach*, (Fn. 63), S. 4.

⁶⁴ *Schreiber*, (Fn. 4), S. 23 f.

⁶⁵ *Schreiber*, (Fn. 4), S. 26.

⁶⁶ *Schreiber*, (Fn. 4), S. 26 f.

⁶⁷ *Hoven*, (Fn. 11), S. 1167 f.

⁶⁸ *Hoven*, (Fn. 11), S. 1170.

⁶⁹ *Hoven*, (Fn. 11), S. 1170.

diesem Kontext das Spannungsverhältnis von Meinungsfreiheit und Medienpluralität auf der einen Seite und der Verantwortung der gesellschaftlichen Akteure in einer Demokratie und die Gefahr der Demokratiedestabilisierung umfassend diskutiert werden.